

## **Geschäftsmails mit Pflichtangaben**

Seit Jahresbeginn müssen geschäftliche E-Mails und Faxe die gleichen Angaben enthalten wie Geschäftsbriefe. Durch das "Gesetz über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG)" wurde mit Wirkung zum 01.01.2007 diese Pflicht auf alle Formen von Geschäftsbriefen erweitert. Die Neuregelung betrifft etwa § 37a Handelsgesetzbuch, § 35a GmbHG und § 80 AktG. Diese Regelungen enthielten bislang bereits Vorschriften für Pflichtangaben auf Geschäftsbriefen (z.B. Rechtsform, Firmensitz, Registergericht, Handelsregisternummer etc.).

Es war allerdings umstritten, ob die Pflichtangaben nur für geschäftliche Erklärungen in Briefform gelten oder auch für E-Mails. Durch den Zusatz "Geschäftsbriefen gleichviel welcher Form" hat der Gesetzgeber nun klargestellt, dass es für die Pflichtangaben auf die Briefform nicht ankommt. Die Gesetzesänderung steht damit in Einklang mit der schon bisher vertretenen herrschenden Meinung in der juristischen Literatur.

Durch zahlreiche gesetzliche Querverweise gelten die Pflichtangaben zudem für in der Öffentlichkeit typischerweise nicht als Kaufmann angesehene Gesellschaften. Sie betreffen ferner als Partnerschaftsgesellschaft organisierte Freiberufler, Stiftungen und öffentlich rechtliche Körperschaften. Auch diese müssen in ihre geschäftlichen E-Mails die gesetzlich geforderten Informationen aufnehmen.

Von einer Nichtbeachtung der neuen Pflichtinhalte ist abzuraten. Verstöße sind mit Zwangsgeld bedroht und können auch zu kostenpflichtigen Abmahnungen durch Wettbewerber führen. Es ist daher zu empfehlen, die Angaben direkt in die übliche Signatur aufzunehmen.